
S 16 RJ 3526/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erwerbsminderungsrente Zeit- bzw Dauerrente Unwahrscheinlichkeit der Behebung einer Leistungsminderung duldungspflichtiger Eingriff Mitwirkungsobliegenheit Kniegelenksendoprothese
Leitsätze	Die Behebung einer rentenberechtigenden Leistungsminderung ist nicht unwahrscheinlich mit der Folge, dass ausnahmsweise Rente wegen Erwerbsminderung als Dauerrente zu gewähren wäre, solange die therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft sind. Hierzu zählen alle anerkannten Behandlungsmethoden, auch geläufige Operationen, die zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit führen können, soweit nicht aus dem Gesundheitszustand des Versicherten abzuleitende spezifische Kontraindikationen entgegenstehen.
Normenkette	SGB VI § 43 F: 2000-12-20 SGB VI § 102 Abs 2 S 1 F: 2000-12-20 SGB VI § 102 Abs 2 S 4 F: 2000-12-20 SGB VI § 102 Abs 2 S 1 Nr 1 F: 1989-12-18 RVO § 1276 RRErwerbG SGB 1 § 65

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RJ 3526/03
Datum	19.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 RJ 191/04
Datum 26.07.2005

3. Instanz

Datum 29.03.2006

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2005 wird zur¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auÖergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten dar¼ber, ob der KlÄgerin unbefristete Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit anstelle der ihr gewÄhrten Rente auf Zeit zusteht.

Der 1950 geborenen KlÄgerin ist aufgrund eines 1977 erlittenen Wegeunfalls, bei dem sie sich eine ausgeprÄgte SchÄdigung des linken Kniegelenks zuzog, eine unfallversicherungsrechtliche Minderung der ErwerbsfÄhigkeit um 30 vH zuerkannt worden. Auf ihren im Juni 2002 gestellten Rentenanspruch bewilligte die Beklagte ihr nach sozialmedizinischer Untersuchung durch Frau Dr. K. mit Bescheid vom 8. November 2002 (Neufeststellungsbescheid vom 15. November 2002) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. September 2003 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beginnend ab 1. Oktober 2002 (ErfÄllung der Anspruchsvoraussetzungen ab 12. MÄrz 2002), weil es nach den medizinischen Untersuchungsbefunden nicht unwahrscheinlich sei, dass die volle Erwerbsminderung â gegebenenfalls nach Implantation einer Kniegelenksendoprothese â behoben werden kÄnne.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur GewÄhrung unbefristeter Rente seit dem 1. Juli 2002 verurteilt, weil die Behebung der Erwerbsminderung bei der KlÄgerin unwahrscheinlich sei. Die Knie-Kunstgelenk-Implantation sei ein mit Risiken verbundener Eingriff und daher nicht duldungspflichtig. Der Entschluss der KlÄgerin, den Eingriff nicht vornehmen zu lassen, sei deshalb zu respektieren (Urteil vom 19. Juli 2004).

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage "auch" gegen den am 15. November 2002 erlassenen Neufeststellungsbescheid der Beklagten abgewiesen (Urteil vom 26. Juli 2005). Zur Begr¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÄhrt: Zwar sei das LeistungsvermÄgen der KlÄgerin infolge der VerschleiÄerscheinungen im linken Kniegelenk und der damit einhergehenden Schmerzen seit MÄrz 2002 so weit herabgesetzt, dass sie nicht mehr mindestens

drei Stunden t glich erwerbst tig sein k nnen. Nach Auskunft des Chirurgen Dr. S. vom 14. Juni 2005 sei eine Besserung der Leistungsf higkeit der Kl gerin bei allen Unw gbarkeiten des perioperativen bzw postoperativen Behandlungsverlaufs bei Einbringung eines Kniegelenksimplantats "eher nicht unwahrscheinlich". Da diese Situation bereits bei Rentenfeststellung durch die Beklagte bestanden habe, habe diese zu Recht keine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt; eine Behebung der Erwerbsminderung sei nicht unwahrscheinlich iS des [   102 Abs 2 Satz 1](#) iVm Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Es k nnen eine Besserung nicht ausgeschlossen werden, die zu einer rentenrelevanten Steigerung der Leistungsf higkeit f hrt. Auch wenn die Operation nicht duldungspflichtig sei und zu einem sp teren Zeitpunkt durchgef hrt werden solle, m sse sich die Kl gerin bez glich einer Besserung ihres Leistungsverm gens auch auf die Einbringung eines Kniegelenksimplantats verweisen lassen. Das Gesetz stelle nicht auf eine Zumutbarkeit oder Duldungspflicht eines medizinischen Eingriffs ab.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision r gt die Kl gerin die Verletzung materiellen Rechts ([   102 Abs 2 Satz 4 SGB VI](#)). Zur Begr ndung tr gt sie im Wesentlichen vor: Bei einem Vergleich des [   102 Abs 2 Satz 4 SGB VI](#) neuer Fassung (nF) mit dem alten Recht, wonach Rente zeitlich begrenzt zu leisten gewesen sei, wenn die "begr ndete Aussicht" auf eine Behebung der Minderung der Erwerbsf higkeit in absehbarer Zeit bestanden habe, m sse das Tatbestandsmerkmal "unwahrscheinlich" im neuen Recht dahingehend ausgelegt werden, dass eine  berwiegende Wahrscheinlichkeit f r eine Behebung der Leistungsminderung nicht bestehe. Anderenfalls verwische der Unterschied zwischen den Wortbedeutungen "unwahrscheinlich" und "ausgeschlossen". Geringe Heilungschancen    zumal nach nicht duldungspflichtiger Operation    d rfen in die Wertung der Wahrscheinlichkeit bzw Unwahrscheinlichkeit der Wiederherstellung des Leistungsverm gens nicht einbezogen werden. Die vom Gesetz verlangte negative Prognoseentscheidung stelle vielmehr darauf ab, ob die Behebung der Erwerbsminderung bei vern ftiger W rdigung aller Umst nde in Betracht gezogen werden k nnen. Eine solche W rdigung f hre bei ihr, der Kl gerin, dazu, dass eine Wahrscheinlichkeit der Behebung der Leistungsminderung nicht bestehe; denn es best nden schwerwiegende medizinische Gr nde (Operationsrisiken) gegen die Durchf hrung der Kunst-Kniegelenks-Implantation. Als Verletzung "weiteren materiellen Rechts" r gt sie, das LSG habe die Funktion eines Sachverst ndigen verkannt, der dem Gericht allein Fachwissen zur Beurteilung von Tatsachen vermittele und Schlussfolgerungen ziehe; demgegen ber habe das LSG in seiner Anfrage an Dr. S. diesen um seine Einsch tzung gebeten, ob das Tatbestandsmerkmal "unwahrscheinlich" vorliege; dieser Rechtsbegriff sei aber allein vom Gericht auszulegen. Der Sachverst ndige Dr. S. habe aufgrund seiner erg nzenden Stellungnahme vom 14. Juni 2005, mit der dieser seine Auffassung nicht nur pr zisiert, sondern aufgrund der fehlerhaften Fragestellung inhaltlich ge ndert habe, zum Termin zur m ndlichen Verhandlung geladen werden m ssen. In diesem Termin h tte sie, die Kl gerin, Dr. S. dazu befragt, ob mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 %, 70 %, 80 % oder 90 % mit einer Besserung ihres Gesundheitszustands nach Durchf hrung der Operation zu rechnen sei.

Die KlÄgerin beantragt (sinngemÄß), das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Juli 2005 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 19. Juli 2004 zurÄckzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das vorinstanzliche Urteil fÄr zutreffend.

Die Beteiligten haben sich Äbereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mÄndliche Verhandlung gemÄß [Ä§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklÄrt.

II

Aufgrund des EinverstÄndnisses der Beteiligten nach [Ä§ 124 Abs 2 SGG](#) hat der Senat ohne mÄndliche Verhandlung entschieden.

Die zulÄssige Revision der KlÄgerin ist unbegrÄndet. Das LSG hat im angefochtenen Urteil die erstinstanzliche Entscheidung, mit der der KlÄgerin unbefristete Rente zugesprochen worden ist, im Ergebnis zu Recht aufgehoben, weil die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 8. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. September 2003 zutreffend festgestellt hat, dass nur die Voraussetzungen einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung erfÄllt sind. Dass das LSG zusÄtzlich ("auch") die Klage gegen den Bescheid vom 15. November 2002 abgewiesen hat, ist unschÄdlich; dieser Bescheid ist gemÄß [Ä§ 86 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden und wird daher vom zurÄckweisenden Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 4. September 2003 mit umfasst.

Streitgegenstand ist allein die Frage, ob die KlÄgerin ab April 2002 (nicht, wovon das LSG ausgeht, ab 1. Februar 2002) nach dem Eintritt des Leistungsfalls im MÄrz 2002 Anspruch auf unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung hat oder ob die Beklagte die Rentenleistung â mit der Folge des Rentenbeginns erst am 1. Oktober 2002 ([Ä§ 101 Abs 1 SGB VI](#)) â befristen durfte. Die Leistungsminderung als solche als Voraussetzung fÄr die GewÄhrung von Rente wegen voller Erwerbsminderung ([Ä§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#)) ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

GemÄß [Ä§ 102 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) in der hier anwendbaren Fassung (der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002, [BGBl I 754](#), Text insoweit unverÄndert seit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit (RRErwerbG) vom 20. Dezember 2000, [BGBl I 1827](#), in Kraft getreten am 1. Januar 2001), werden Renten wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit auf Zeit geleistet. Nach Satz 4 dieser Vorschrift werden solche Renten, auf die ein Anspruch unabhÄngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, nur dann unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren

auszugehen.

Eine solche Ausnahme vom Regelfall der Gewährung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur auf Zeit liegt bei der Klägerin nicht vor. Denn es ist nicht "unwahrscheinlich", dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei ihr behoben werden kann. Zutreffend hat das LSG im angefochtenen Urteil ausgeführt, dass die Frage der Wahrscheinlichkeit der Beseitigung einer Leistungsminderung vom Versicherungsträger bei Bescheiderteilung prognostisch zu beurteilen ist und dass es bei ihrer Beantwortung nicht auf die Duldungspflicht einer möglicherweise durchzuführenden Operation ankommt, sondern auf die Verbesserungsaussichten unter Berücksichtigung aller vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten.

Nach den Feststellungen des LSG sind die Gesundheitsstörungen der Klägerin, die zur Aufhebung ihrer Leistungsfähigkeit führen, einer weiteren Behandlung zugänglich, so dass von einer auf Dauer aufgehobenen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Bescheiderteilung durch die Beklagte (zum Zeitpunkt der Beurteilung bei Überprüfung einer Rechtmäßigkeit einer Prognoseentscheidung bei befristeten Renten wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit eingehend: [BSGE 53. 100](#), 102 = SozR 2200 Â§ 1276 Nr 6 mwN; vgl auch BSG Urteile vom 7. April 1992 â€‹ [8 RKn 1/91](#) â€‹ [SozR 3-2200 Â§ 1276 Nr 3](#) und